

BUNDESGERICHTSHOF

IX XX 913/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Juda R. [REDACTED],

[REDACTED]-Str. 25, [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

155

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. März 1961 durch die Richter Pechel, Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Görtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entscheidungss-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 1. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Re-
schwerdverfahrens trägt der Kläger.

- 3 -

Kläger in Gegenteil vorgetragen lassen, er habe seit Beginn der Verfolgung - in Gegensatz zu früher - in großteils jiddisch-sprechiger Umgebung gelebt. Er hat nach seiner Darstellung Polen Anfang 1946 - nicht wie die Beschwerde meint erst 1949 - endgültig verlassen. Die Sprachgewohnheiten während seines Wiener Aufenthaltes zwischen 1946 und 1949 sind deshalb ohne Bedeutung. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers kann deshalb nicht angenommen werden, daß er sich nach seiner Heirat und bis zu seiner Auswanderung aus Polen, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugewandt hat.

Fuchs

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)